

Schulordnung und Unterrichtsstatut der Musikschule Orth/Donau

(gültig ab dem Schuljahr 2025/2026)

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

§1

Bildungsziele, Aufgaben und kultureller Beitrag

(1) Die Musikschule als Privatschule für elementaren, mittleren und höheren Musikunterricht hat durch ein umfassendes fachspezifisches Angebot eine fundierte musikalische Bildung zu gewährleisten. Sie hat die Aufgabe, durch methodische Vielfalt, Flexibilität sowie durch Variationen der Unterrichtsformen Freude an der Musik und an den mit ihr zusammenhängenden Aspekten, am Musizieren und an künstlerischer Betätigung zu wecken und die musikalisch-ästhetische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen zu fördern. Musikschularbeit soll durch subjektive Zugänge, über strukturierte und individuelle Lernwege die kognitiven Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler begünstigen und deren musikalische, körperliche und emotionale Intelligenz erweitern. Sie soll Kunst- und Kulturverständnis vermitteln, einen wichtigen Beitrag zu Musik-, Kunst-, Kultur- und Gesellschaftsleben leisten und Tradition und Innovation fördern.

(2) Die Musikschule verfolgt insbesondere folgende Ziele (im Sinne des § 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl Nr. 5200): die Förderung aktiver musischer Betätigung breiter Bevölkerungskreise, eine künstlerische Basisausbildung, Förderung und gezielte Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Ausbildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung der Musikschulen zu vielfältigen kulturellen Zentren in Gemeinde und Region.

§ 2

Name und Sitz der Musikschule

(1) Die Musikschule führt den Namen:

Musikschule der Marktgemeinde Orth/Donau

(2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:

Am Markt 30/Zugang Neusiedlzeile, 2304 Orth/Donau

(3) Schulerhalter ist die

Marktgemeinde Orth/Donau

(4) Art der Musikschule: **Standardmusikschule**

a) Folgende Musikschulgemeinden gehören der oben genannten Musikschule an:

a) 2301 Andlersdorf

b) 2305 Eckartsau

c) 2286 Haringsee

d) 2291 Lassees

e) 2304 Manssdorf/D

b) In folgenden **Unterrichtsstandorten** wird Unterricht der Musikschule angeboten

Unterrichtsstandort

Art des Unterrichtsstandortes

Standort Orth an der Donau

Musikschule Orth/D.

Hauptstandort

Musikheim Orth/D.

dislozierte Klasse

Volksschule Orth/D.

Kooperationsstandort

Kindergarten Orth/D

dislozierter Unterricht

NMS Orth/D.

Kooperationsstandort

Pflege-und Betreuungszentrum Orth/D.

dislozierte Klasse

Standort Haringsee

VS Haringsee

Filialstandort

Musikheim Haringsee

Filialstandort

Standort Lasee

Musikheim Lasee

Filialstandort

Volksschule Lasee

Kooperationsstandort

Kindergarten Lasee

dislozierter Unterricht

Kindergarten Schönfeld/M.

dislozierter Unterricht

§ 3

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

(1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den/die BürgermeisterIn der Marktgemeinde Orth/Donau.

(2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen eines Hearings unter Einbeziehung des Schulleiters und/oder der Personalvertretung, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.

(3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen und Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.

Für eine gemeinde- und musikschulübergreifende Förderung werden die diesbezüglichen Empfehlungen des NÖ Musikschulbeirats berücksichtigt.

(4) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

(5) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 4

Ausbildungsverlauf und Lehrpläne

(1) Die Ausbildung beinhaltet ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.

(2) Die Ausbildung an einer niederösterreichischen Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Ein-/ Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.

Die Ausbildungsstufen sind:

- | | |
|--------------------------|--|
| I) Elementarstufe | Elementare Musikpädagogik und/oder
Elementarstufe im künstlerischen Hauptfach |
| II) Unterstufe | Ausbildungsstufe I im Hauptfach |
| III) Mittelstufe | Ausbildungsstufe II im Hauptfach |
| IV) Oberstufe | Ausbildungsstufe III im Hauptfach |

Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (optional von der Elementar- in die Unterstufe). Die Oberstufe schließt mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung ab. Danach kann ein weiterführender Unterricht zur Vervollständigung der musikalischen Fertigkeiten angeschlossen werden.

(3) Der Übertrittsprüfung müssen ein positiv absolvierter Musikkunde-Kurs (Musiktheorie) sowie die erfolgreiche Teilnahme an musikpraktischen Ergänzungsfächern in der jeweiligen Ausbildungsstufe vorausgehen. Schülerinnen und Schüler, die die optionale Elementarprüfung ablegen, benötigen keine Prüfung aus Musikkunde bzw. kein musikpraktisches Ergänzungsfach. In begründeten Fällen kann der Musikkundekurs auch durch eine Dispensprüfung ersetzt werden, die Entscheidung hierüber obliegt dem Musikkundelehrer nach Absprache mit dem Musikschulleiter.

(4) Der Musikschulunterricht wird durch öffentliche Auftritte, Workshops und Schulprojekte ergänzt.

(5) Für die Ausbildungsstufen II-IV sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss die Schülerin/der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter der Schülerin/dem Schüler ein zusätzliches Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.

Nach Erreichen der vorgegebenen Ausbildungsdauer und nicht abgelegter bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung der Ausbildung nur nach kommissionellem Entscheid möglich.

(6) Die Schulleitung kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es der Schülerin/dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.

(7) Der Unterricht an der Musikschule wird nach dem „Lehrplan für Musikschulen“ der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) in der jeweils gültigen Fassung erteilt. Für jene Unterrichtsgegenstände, die nicht im Lehrplan der KOMU enthalten sind, wird nach individuellen Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die persönliche Disposition der Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

§ 5 Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende mögliche Hauptfächer an:

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten			
	Elementarstufe	Mittelstufe	Oberstufe	25	40	50	andere Einteilung
Akkordeon							z.Zt.n.i.A.
Blockflöte	x	x	x	x	x	x	
Blockflötenorchester	x	x	x			x	
Chorwerkstatt	x	x	x			x	
E-Bass	x	x	x	x	x	x	
E-Gitarre	x	x	x	x	x	x	
Elem.Mus.Pädagogik	x			x		x	
E-Orgel/Keyboard							z.Zt.n.i.A.
Flöte (Querflöte)	x	x	x	x	x	x	
Flügelhorn	x	x	x	x	x	x	
Gitarre	x	x	x	x	x	x	
Horn	x	x	x	x	x	x	
Instrumentaler Klassenmusikunterr.	x					x	2 x/Wo
Jazz- und Popgesang	x	x	x	x	x	x	
Jazz-Klavier	x	x	x	x	x	x	
Klarinette	x	x	x	x	x	x	
Klavier	x	x	x	x	x	x	
Kontrabass	x	x		x	x	x	
Musik ABC	x					x	
Musik.Früherziehung	x					x	
Musikgarten	x						40
Musiktheragogik				x	x	x	n. V.
Posaune	x	x	x	x	x	x	
Saxophon	x	x	x	x	x	x	
Schlagwerk (opt. Orchesterschlagwerk, Drum-Set, Mallets, Percussion)	x	x	x	x	x	x	
Stimmbildung	x	x	x	x	x	x	
Tenorhorn	x	x	x	x	x	x	
Trompete	x	x	x	x	x	x	
Tuba	x	x	x	x	x	x	
Viola	x	x	x	x	x	x	
Violine	x	x	x	x	x	x	
Violoncello	x	x	x	x	x	x	
Vokalensemble	x	x	x			x	

(2) Die Musikschule bietet folgende mögliche Ergänzungsfächer an:

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Unterrichtseinheit zu 50 Minuten	Unterrichtseinheit zu 75 Minuten	Unterrichtseinheit zu 100 Minuten	Unterrichtseinheit zu 120 Minuten	Andere Minuteneinteilung
Allgemeine Musikkunde 1,2,3	x				
Bläserkreis	x				geblockt
Blockflötenorchester	x				geblockt
Chorwerkstatt	x				geblockt
Jazz-, Pop- oder Big-Band	x				geblockt
Jugendblaskapelle				x	
Kammermusik und Ensemble für alle Hauptfächer	x				25 od. geblockt
Klavier vierhändig	x				geblockt
Klavierkammermusik	x				geblockt
Korrepetition	x				geblockt
MicroMusic (Vor-Blasorchester)	x	x			
MusikABC/Trommeln+	x				
Orchesterpraxis	x			x	
Vokalensemble	x				geblockt
Volksmusik	x				geblockt

§ 6

Unterrichtsformen

(1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:

- a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E 25) zu 40 Minuten (E 40) und zu 50 Minuten (E 50)
- b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G 2) oder 3 Schülerinnen und Schüler (G 3): zu 50 Minuten
- c) Kursunterricht ab 4 Schülerinnen und Schüler bis maximal 8 Schülerinnen und Schüler (Kurse): zu 50 Minuten
- d) Klassen-Ensembleunterricht ab 9 Schülerinnen und Schüler: zu 50, 75 oder 120 Minuten
- e) Unterrichtsformen in 14-tägigen Abständen oder geblockt, insbesondere für z. B. erwachsene Schülerinnen und Schüler oder Internatsschülerinnen und Schüler.

(2) Unter besonderen Umständen (Pandemien, Naturereignisse...) wird der Präsenzunterricht, soweit möglich, in Form von „distance learning“ über digitale Unterrichtsformen fortgeführt. In diesem Fall sind Schulgeldermäßigungen unter bestimmten Umständen, wie z. B.

- a) infrastrukturelle Hindernisse (z. B. kein Internetanschluss...)
- b) soziale Gründe (Verlust des Arbeitsplatzes der/des Zahlungspflichtigen...)
- c) die Unterrichtsform (MG, MFE, BLK...) kann in digitaler Form nicht angeboten werden, möglich.

Die grundsätzliche Entscheidung darüber bzw. über das Ausmaß der Ermäßigung liegt beim Schulerhalter.

(3) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit der Schülerinnen/des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.

(4) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird. Für besondere strukturelle Maßnahmen od. für die Förderung von Mangelinstrumenten kann der Schulerhalter den Anteil verändern.

(5) Der Schulerhalter bietet unentgeltliche Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

§ 7

Leistungsbeurteilung, Prüfungsordnung und Schulnachrichten

(1) Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der jeweils geltenden Fassung) sind sinngemäß anzuwenden.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Die Schülerinnen und Schüler werden im Hauptfach und in den in diesem Schuljahr absolvierten musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern von den Lehrkräften der betreffenden Fächer beurteilt. Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.

(2) Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben:

Bezeichnung der Musikschule, Schuljahr, Name und Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers, besuchte Haupt- und Ergänzungsfächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Hauptfächer und des musiktheoretischen Ergänzungsfaches (falls erfolgt), Absolvierung der musikpraktischen Ergänzungsfächer, Ablegung und Prädikat der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.

(3) Bei der Erstellung der Schulnachrichten und bei Übertrittsprüfungen wird folgende Notenskala zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler angewendet:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Genügend
- Nicht genügend

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bzw. in begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der angeführten Benotung eine kindergerechte Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.

(4) Prüfungen dienen der Beurteilung über den Ausbildungsfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung) und über den Abschluss der Ausbildung an der Musikschule (nach erfolgreicher Abschlussprüfung nach der Oberstufe). Nach abgelegter Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung wird eine Übertritts-/Abschlussprüfungsurkunde ausgestellt.

- (4) Voraussetzung zum Antritt einer Übertritts- oder Abschlussprüfung ist die Ablegung einer Prüfung im musiktheoretischen Ergänzungsfach (Musikkundetest) mit positiver Beurteilung. Eine nicht bestandene Übertritts- bzw. Abschlussprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Ein neuerliches Antreten zu einer Prüfung darf frühestens nach drei Monaten erfolgen. Ein nicht bestandener Musikkundetest kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Ebenso ist eine zweimalige Wiederholung des Musikkundetests zur Verbesserung der Musikkundenote möglich. Mit „nicht genügend“ beurteilte Schülerinnen und Schüler, die die Wiederholungsprüfung mehrfach nicht erfolgreich abgelegt haben, können von der Musikschule verwiesen werden.
- (5) Elementar-, Übertritts- und Abschlussprüfungen sowie Einstufungs- und Dispensprüfungen werden vor einer Kommission abgelegt (siehe Abs 7).
- (6) a) Im Rahmen der Elementar- oder Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. (Siehe §4 Ausbildung). Mit der Abschlussprüfung schließt die Schülerin/der Schüler die Ausbildung an der Musikschule ab, ein weiterführender Unterricht kann angeschlossen werden.
 b) Die Elementarprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung und von der Hauptfachlehrkraft abzunehmen. Die Übertrittsprüfung ist von der Schulleitung bzw. deren Vertretung, der betreffenden Hauptfachlehrkraft und einem fachkundigen Beisitzer abzunehmen. Die Abschlussprüfung ist wie bei einer Übertrittsprüfung abzunehmen und zusätzlich ein externer (schulfremder) fachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen.
 c) Über den Erfolg einer Prüfung ist abzustimmen. Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag.
- (7) Über die Ablegung einer Übertrittsprüfung oder Abschlussprüfung ist nach folgenden Kriterien ein Prädikat zu vergeben und ein Prüfungszeugnis/eine Prüfungsurkunde auszustellen. Die Absolvierung der Elementarprüfung kann ohne Beurteilung bestätigt werden.

HAUPTFACHPRÜFUNG (Tanz: Präsentationsteil)	MUSIKKUNDETEST (Tanz: Technikteil)	GESAMTBEURTEILUNG (PRÄDIKAT)
Sehr gut	sehr gut oder gut	mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
Sehr gut	befriedigend oder genügend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	sehr gut bis befriedigend	mit sehr gutem Erfolg bestanden
Gut	genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Befriedigend	sehr gut bis genügend	mit gutem Erfolg bestanden
Genügend	sehr gut bis genügend	mit Erfolg bestanden
Nicht genügend	sehr gut bis genügend	nicht bestanden

- (8) Für jede Schülerin und jeden Schüler ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen.

§ 8

Ferienregelung, Unterrichtszeit, Unterrichtseinteilung

- (1) Die für allgemeinbildende Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung (VI. Hauptstück „Schulzeitrechtliche Bestimmungen“, Abschnitt II „Allgemeinbildende Pflichtschulen“), über das

Schuljahr (§ 83 Abs. 1 leg.cit.), die Ferienregelung (§ 83 Abs. 1 und 2 leg.cit.) und die schulfreien Tage (§ 83 Abs. 4 leg.cit.) finden sinngemäß Anwendung.

(2) Der Schulerhalter kann zusätzlich nach eigenem Ermessen an landesweit verordneten schulfreien Tagen vom Unterricht absehen. Die Tage, an welchen vom Unterricht an der Musikschule abgesehen wird, sind am Beginn des Schuljahres bekanntzugeben (vom Schulerhalter festzulegen).

(3) Je Schuljahr und Hauptfach werden für die Schülerinnen und Schüler von der Musikschule mindestens **33 Unterrichtseinheiten** geleistet. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit des Lehrers, Schulprojekte o. ä.) nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt. Der Betrag für eine Wochenstunde entspricht $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Monatsschulgeldes.

(4) Sollten die garantierten Unterrichtseinheiten bereits vor Schulschluss erreicht werden, erhalten Schülerinnen und Schüler bis zum Schulschluss Unterricht.

(5) Die Unterrichtseinheiten finden generell wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen (max. 5x/Jahr) können durch die Schulleitung in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten. Ergänzungsfächer können aus zeitlichen und pädagogischen Gründen auch geblockt stattfinden.

(6) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist vom jeweiligen Lehrer im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit dessen Erziehungsberechtigten – durchzuführen und von der Musikschulleitung zu genehmigen. Terminwünsche von Seiten der Schülerinnen und Schüler können nur im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

(7) Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause (mind. 25 Min.) gewährt wird.

§ 9

Entfallene od. versäumte Unterrichtseinheiten

(1) Versäumte Unterrichtsstunden, hervorgerufen durch Krankheit der Schülerin/des Schülers, Feiertage und Ferien, Schulveranstaltungen (Theaterfahrten, Wandertage, Schikurse) sowie verspätet besuchte Stunden werden nicht nachgeholt, d.h. die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung bleibt aufrecht.

(2) Im Falle der Krankheit einer Lehrperson wird nach Möglichkeit der Unterricht durch schuleigene Lehrkräfte, bzw. bei längerer Abwesenheit der Lehrperson von einem Ersatzlehrer abgehalten. In diesem Fall sind die Lehrer berechtigt, den Unterricht auch zu von den am Schulbeginn festgelegten Unterrichtszeiten abweichenden Terminen abzuhalten. Eine dadurch hervorgerufene versäumte Unterrichtsstunde (z. B. Terminüberschneidung) kann nicht berücksichtigt werden und begründet somit keinen Anspruch auf Minderung des Schulgeldes.

(3) Die aktuellen Krankenstände der Lehrer werden bei Entfall des Unterrichts im Schaukasten der Musikschule kundgemacht oder es erfolgt nach Möglichkeit eine vorherige Verständigung der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern.

(4) Bei entfallenden Unterrichtsstunden durch Weiterbildungskurse der Lehrer (max. 1x/Schuljahr) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes aufrecht, sofern die garantierte Unterrichtsstundenanzahl (vgl. § 8 (3)) von Seiten der Musikschule nicht unterschritten wird.

(5) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgehalten bzw. dadurch entfallene Unterrichtseinheiten werden nicht „als durch Krankheit versäumte Unterrichtseinheiten“ (vgl. (1)) gezählt. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

§ 10

Zugang, Anmeldung, Aufnahme

(1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ihres Musikschulsprenghels zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.

(2) Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfachlehrer.

(3) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (online über die Musikschul-Webseite oder unter Verwendung des Anmeldeformulars) und verlängert sich, wenn keine schriftliche Abmeldung bis spät. 31. Mai des lauf. Schuljahres eingebracht wird, automatisch für das Folgeschuljahr. Der Schulleiter kann die Aufnahmeformalitäten den jeweiligen Hauptfachlehrern (z. B. bei eingehender Eignungsüberprüfung) übertragen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

(4) Bei einer Registrierung über die „Onlineanmeldung“ der Musikschul-Webseite wird diese Anmeldung erst rechtswirksam, wenn eine Lehrperson zugewiesen und eine Unterrichtszeit vereinbart wurde.

(5) Die allgemeinen Anmeldetermine finden jeweils im Mai/Juni für das bevorstehende Schuljahr statt und werden rechtzeitig veröffentlicht. Darüber hinaus können auch während des gesamten Schuljahres Anmeldungen eingereicht werden. Bei einer begrenzten Anzahl von Unterrichtsplätzen wird eine Warteliste erstellt, wobei eine Reihung für die Aufnahme nach Einlagen der Anmeldungen erstellt wird, hierbei werden Mangelinstrumente gegebenenfalls bevorzugt behandelt.

(6) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen

- von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
- für Mangelinstrumente der Vorzug gegeben.

(7) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt in der Regel nach Absolvierung der Elementaren-Musikal-Erziehung (z. B. MG od. MFE), der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.

(8) Bei freiwerdenden Unterrichtsplätzen im laufenden Schuljahr kann eine Aufnahme nur zu Beginn des Sommersemesters, vorzugsweise von der Warteliste, erfolgen.

(9) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters (bis max. 30. Sept.).

- (10) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 30. 10. des jeweiligen Schuljahres das 24. Lebensjahr vollenden, werden als „Erwachsene“ (Eigenberechtigte) geführt. Hierbei kommt ein erhöhtes Schulgeld (Erwachsenschulgeld für über 24-Jährige) zur Anwendung (vgl. §12 (5b)).
- (11) Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schülerinnen und Schüler aus sprengelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag (vgl. § 12 (5a)).
- (12) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe freiwerdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird. Bei Freiwerden eines Unterrichtsplatzes kann für Schülerinnen und Schüler der Warteliste auch während des laufenden Schuljahres eine Aufnahme vorgenommen werden.
- (13) Die Anmeldung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis 31. Mai des lauf. Schuljahres mittels Datenblatt oder einer anderen schriftlichen Austrittserklärung durch die Schülerin/den Schüler bzw. bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, die Abmeldung eingebracht wird. **Bei nicht eingebrachten Datenblättern bleibt die Anmeldung mit damit verbundener Schulgeldzahlungspflicht bis zur schriftlichen Abmeldung weiterhin aufrecht.**

§ 11

Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Nur bei Nachweis schwerwiegender Gründe, z. B. schwere Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, ist eine Abmeldung mit einer entsprechenden Ermäßigung (max. 50%) mit Ende des Semesters möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem betreffenden Lehrer. Die entsprechenden schriftl. Nachweise sind der Schulleitung vorzulegen.
- (3) Eine Abmeldung muss in jedem Fall schriftlich bei der Schulleitung eingebracht werden. Bei Abmeldungen während des Schuljahres ist auch eine schriftliche Begründung mit allfälligen Nachweisen beizufügen.
- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt nur durch eine schriftliche Abmeldung (Online-Abmeldung über die Website der Musikschule, Abmeldeformular, Datenblatt, E-Mail...) der Schülerin/des Schülers bzw. - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern - des Erziehungsberechtigten. Diese muss rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres spätestens bis zum **31. Mai** bei der Schulleitung einlangen, andernfalls verlängert sich die Anmeldung automatisch für das Folgeschuljahr
- (5) In begründeten Fällen (wenn bis zum 31. Mai nicht vorhersehbare Unvereinbarkeiten, z. B. Wohnsitzverlegung, schwere Krankheiten, berufliche Veränderungen der Zahlungspflichtigen (Erziehungsberechtigten) o. ä., vorliegen) kann die Abmeldefrist bis 31. August erstreckt werden.
- (6) Für Abmeldungen ohne schwerwiegende Begründung, die über den 31. August hinaus einlangen, wird der volle Semesterbeitrag in Rechnung gestellt. Kann der dadurch freiwerdende Unterrichtsplatz von einer Schülerin/einem Schüler aus der Warteliste ersetzt werden, wird der Semesterbeitrag nicht fällig.
- (7) Für neu eintretende Schülerinnen und Schüler bzw. Neuanfängerinnen und Neuanfänger in einem zusätzlichen Hauptfach besteht die Möglichkeit, innerhalb der Eingangsphase (bis max. 30.

Sept., Kinder im Musikgarten und MFE bis 30. Okt.) vorzeitig wieder auszutreten. Dabei wird nur der betreffende Zeitraum für die Schulgeldvorschreibung herangezogen.

(8) Für Kinder im Musikgarten (Babygarten, MG I, II, III) bzw. der MFE gelten nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson und unter Berücksichtigung alters- bzw. entwicklungsspezifischer Umstände spezielle Abmeldebedingungen. Damit verbunden ist ein aliquoter Entfall der Schulgeldzahlungspflicht (MG) oder eine Schulgeldermäßigung von max. 50% des Semesterschulgeldes (MFE).

(9) Der Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die Schülerin/der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
- b) wenn ein Schulgeldrückstand von einem Semester besteht,
- c) wenn die Schülerin/der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
- d) wenn das Verhalten einer Schülerin/eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

Die Schulgeldzahlungspflicht bleibt in diesen Fällen (9a-d) aufrecht.

§ 12

Schulgeld, Ermäßigungen

(1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

(2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur durch Nachweis schwerwiegender Gründe (vgl. § 11).

(3) Bei einem Zahlungsrückstand von einem Semester kann die Schülerin/der Schüler ausgeschlossen werden.

(4) Der Schulkostenbeitrag wird als Jahresbetrag für 10 Monate (September bis Juni) angegeben. Dieses Schulgeld wird in jeweils einer Semesterrate, einzuzahlen im **Wintersemester bis 30. November**, im **Sommersemester bis 30. April**, (Erlagscheinzahlung/Einzahlungsauftrag/ Abbuchungsauftrag) eingehoben. Für jede weitere Schülerin/weiteren Schüler pro Familie kann die Einzahlfrist um jeweils einen Monat verlängert werden (max. bis Semesterende!).

Das Schulgeld beträgt, entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des NÖ Musikschulplans und des NÖ MSG 2000 i. d. g. F.

a) für minderjährige Schülerinnen und Schüler (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) aus Orth an der Donau und für Schülerinnen und Schüler aus Gemeinden, die an die Musikschule Zuschüsse leisten, derzeit jährlich:

Einzelunterricht E 50 (50 Min.):	790,-€ (+730,-€)*
Einzelunterricht E 40 (40 Min.):	680,-€ (+580,-€)*
Einzelunterricht E 25 (25 Min.):	490,-€ (+380,-€)*
Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen/Schülern G 2 (50 Min.):	465,-€ (+380,-€)*
Gruppenunterricht mit 3 Schülerinnen/Schülern G 3 (50 Min.):	390,-€ (+315,-€)*
Kurs-/Klassenunterricht ab 4 Schülerinnen/Schülern K (50 Min.)	330,-€ (+305,-€)*
Musikalische Früherziehung/Musikgarten:	310,-€ (+280,-€)*

Instrumentaler Klassenmusikunterricht in Volks- od. IMS/NMS sowie Ensembleunterricht ab 6 Schülerinnen/Schülern:	215,-€	(+200,-€)*
Einzel-Musiktheragogik E 50:	1.135,-€	(+1.030,-€)*
Einzel-Musiktheragogik E 25:	660,-€	(+515,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik G 2:	650,-€	(+515,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik G 3:	535,-€	(+550,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik K:	390,-€	(+320,-€)*

*Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitzgemeinden keine Zuschüsse an die Musikschule leisten, erhöht sich zur Kostendeckung das Schulgeld um den oben in Klammer angeführten Betrag.

b) für erwachsene Schülerinnen und Schüler im Einzel- und Kleingruppenunterricht ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.):

Einzelunterricht E 50 (50 Min.):	2.470,-€
Einzelunterricht E 40 (40 Min.):	2.050,-€
Einzelunterricht E 25 (25 Min.):	1.380,-€
Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen/Schülern G 2 (50 Min.):	1.410,-€
Gruppenunterricht mit 3 Schülerinnen/Schülern G 3(50 Min.):	1.160,-€
Kurs-/Klassenunterricht ab 4 Schülerinnen/Schülern K (50 Min.)	790,-€
Ensembleunterricht ab 6 Schülerinnen/Schülern (50 Min.)	550,-€

(5) Die jeweiligen Sitzgemeinden können entsprechend den geltenden Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, Studentinnen/Studenten, Präsenz- oder Zivildienstlerinnen/Zivildienstler, Lehrlinge oder bei sozialer Bedürftigkeit eine individuelle Förderung in Bezug auf das Schulgeld gewähren. Diese Förderung kann am zuständigen Wohnsitzgemeindeamt mit einem schriftlichen Ansuchen beantragt werden.

(6) Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schülerinnen und Schüler aus sprengelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag (in Klammer angeführter Betrag in Pkt. 5a). Bei erwachsenen Schülerinnen und Schüler sind die unter Pkt.5 b angeführte Tarife maßgeblich.

(7) Der Schulerhalter gewährt bei Zutreffen der Förderrichtlinien eine Schulgeldermäßigung. Hierbei handelt es sich um eine Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung, wobei das erste Kind/Instrument pro Familie/Zahlungspflichtigem voll verrechnet wird. Ab dem 2. Kind/Instrument vermindert sich das Schulgeld um 15%, ab dem 3. Kind/Instrument um 30% und ab dem 4. Kind/Instrument um 50%. Die Reihung erfolgt nach Unterrichtseinheiten (teuerste UE zuerst). Für aktive Mitglieder eines Musikvereins im Musikschulsprengel, die in Musikschulausbildung stehen, wird im Sinne einer Qualitätssicherung bei mind. 75%iger Anwesenheit eine Ermäßigung von 25% gewährt.

(8) Eine Schulgeldermäßigung von mehr als 50% ist nach dem MSG 2000 § 6 Abs.4, nicht zulässig. Ausgenommen von der Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung sind Kinder der Elementar- bzw. Vorbereitungsklassen, wie z. B. Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Instrumentaler Klassenmusikunterricht in den kooperierenden Pflichtschulen.

(9) Es obliegt dem Schulerhalter im Bedarfsfall die Höhe des Schulgeldes sowie die Richtlinien für die Schulgeldermäßigung jeweils neu festzusetzen. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben. Durch eine Schulgelderhöhung kann vom Rücktrittsrecht der Schülerinnen und Schüler/Erziehungsberechtigten vor Beginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 13

Aufgaben der Schulleitung

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Management des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich aller Unterrichtsstandorte in pädagogischen und administrativen Belangen.
- (3) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule obliegen dem Schulleiter die Aufgaben des § 46b NÖ-GVBG LGBl. 2420 und insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schülerinnen und Schüler sind davon durch die Lehrer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Sponsorenkontakte, Homepage...).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten.
 - m) Erstellung und Umsetzung eines Musikschulleitbildes, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
 - o) Für musikschulrelevante Beschwerden und Anliegen hat der Schulleiter in der Musikschule nach Vereinbarung in unterrichtsfreien Zeiten zur Verfügung zu stehen.
 - p) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Leiterfortbildungsseminaren (Richtwert: acht Unterrichtseinheiten pro Jahr). Hierbei kann auch aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen eine geblockte Fortbildung (mind. alle 2 Jahre) im empfohlenen Gesamtausmaß absolviert werden.
- (4) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Lehrer hat unter Befolgung im § 1 formulierten Bildungsziele für einen zeitgemäßen, den Schülerinnen und Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen.

Dem Lehrer obliegen die Aufgaben des § 46c NÖ-GVBG LGBl 2420 und insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schülerinnen und Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
 - b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, der Unterrichtsdokumentation (Klassenbuch) Wahrnehmung der pädagogischen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht während der Unterrichtszeit. Kann die Aufsichtspflicht in besonderen Fällen nicht wahrgenommen werden, so ist diese einem/r Kollegen/in zu übertragen.
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen oder Elternabende.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schülerinnen und Schüler.
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplanes, wobei jede nachhaltige Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
 - f) Vorübergehende Änderungen im Stundenplan sind der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen.
 - g) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule
 - h) Regelmäßige Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungen (Richtwert: acht Unterrichtseinheiten pro Jahr). Hierbei kann auch aus zeitlich/organisatorischen Gründen eine geblockte Fortbildung (mind. alle 2 Jahre) im empfohlenen Gesamtausmaß absolviert werden.
 - i) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens, z. B. Abhaltung von Schnupperstunden, Tag der offenen Tür, Präsentationen.
 - j) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülerinnen und Schülern.
 - k) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - l) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf - ihren Fähigkeiten entsprechende - Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern.
 - m) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schülerinnen und Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Lehrer mit besonderen Verwaltungsagenden und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (3) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler - Schulordnung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler bzw. - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern - hat sein Erziehungsberechtigter bei der Anmeldung durch seine Unterschrift das Schul- und Unterrichtsstatut zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Änderungen der Personaldaten der Schülerinnen und Schüler oder der Zahlungspflichtigen, z. B. Adressänderungen o. ä., sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (4) Unmündige, minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht-gebracht bzw. von dort wieder abgeholt werden.
- (5) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrer.
- (6) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (7) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (8) Unterrichtseinheiten, die von Schülerinnen und Schülern versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (9) Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel zu besorgen.
- (10) Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 16

Miete von Instrumenten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler, bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Erziehungsberechtigte, einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt, wenn nicht anders im Mietvertrag vereinbart, in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument wird automatisch mit der Schulgeldvorschreibung verrechnet. Der Mietzins beträgt derzeit monatlich € 15.-. Die Ausstellung der Mietverträge erfolgt durch den betreffenden Hauptfachlehrer oder durch die Schulleitung, wobei der Originalvertrag der Entlehnerin/dem Entlehner ausgehändigt wird.
- (3) Bei allfälligen Beschädigungen, Diebstahl oder Abhandenkommen hat die Entlehnerin/der Entlehner für die Reparaturkosten bzw. für einen entsprechenden Ersatz aufzukommen.

- (4) Bei einem Mietzahlungsrückstand von mehr als drei Monaten wird das Mietinstrument/gerät unverzüglich eingezogen und der Mietvertrag von Seiten der Musikschule gekündigt. Alle evtl. anfallenden Kosten werden in diesem Fall der Entlehnerin/dem Entlehner angelastet.

§ 17

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen Institutionen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 18

Datenschutz

- (1) Mit der Anmeldung stimmt die Schülerin/der Schüler (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) einer Verwendung der Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 und der DSGVO (EU) 2016/679, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu.
- (2) Mit der Anmeldung stimmt die Schülerin/der Schüler (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) ausdrücklich zu, dass Bild-, Ton- oder Videomaterial von Schulveranstaltungen, Wettbewerben o. ä. veröffentlicht werden dürfen. Die Veröffentlichung dient ausschließlich der Dokumentation, der Präsentation von Lerninhalten, Erfolgen und Leistungen der Schülerinnen und Schüler und wird keinesfalls kommerziell genutzt.